

An alle Mitarbeitenden,  
Gemeinden, Werke und Einrichtungen  
der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Dezernat I  
Kirchenpräsident Joachim Liebig  
Durchwahl: 03 40 / 25 26-2 11  
Telefax : 03 40 / 25 26-2 51  
E-Mail: [joachim.liebig@kircheanhalt.de](mailto:joachim.liebig@kircheanhalt.de)  
Büro des Kirchenpräsidenten  
Christiane Kopischke 03 40 / 25 26-2 10  
[Christiane.kopischke@kircheanhalt.de](mailto:Christiane.kopischke@kircheanhalt.de)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

Li/Kop

6. November 2020

## Rundverfügung der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur 2. Änderung der 8. Eindämmungsverordnung

### I

Mit Datum vom 30. Oktober 2020 hat die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt eine zweite Aktualisierung der 8. Eindämmungsverordnung des Landes veröffentlicht. Am 4. November 2020 traf sich dazu erneut die Runde der Beratenden der Evangelischen Landeskirche Anhalts (M. Köhn, D. Berlin, A. Müller, R. E. Möbius, M. Riesch, B. Elze, F. Bönsch, S. Baier, J. Killyen, M. Pfund, J. Tobies, U. Hahn, M. Kopischke, St. Bischoff, I. Scholz, J. Liebig; entschuldigt: A. Köhn) um über Konsequenzen für die Gemeinden, Dienste und Werke in der Landeskirche zu beraten. Wie bereits in den vorangegangenen Beratungen zum Thema stand selbstverständlich erneut im Mittelpunkt die Grundüberzeugung, alles Notwendige zu tun bzw. nichts zu unterlassen, um den wieder stark steigenden Infektionszahlen zu begegnen. Grundsätzlich bleibt es bei der bereits in vergangenen Rundverfügungen betonten Haltung, kirchliches Leben auch unter den geltenden Bedingungen weiterhin zu ermöglichen. Jeweils persönliches Verantwortungsgefühl und gesunder Menschenverstand sind dabei von überragender Bedeutung.

Im Einzelnen wurden dabei folgende Festlegungen getroffen:

### II

#### 1. Gottesdienste

Es besteht weiterhin kein Änderungsbedarf für die Durchführung von Gottesdiensten. Entscheidend sind die bekannten Abstandsregeln, die Hygienemaßnahmen und hinreichendes Lüften. Es hat sich zudem als nicht hilfreich erwiesen, die Teilnehmendenzahlen an Gottesdiensten auf die Grundfläche der jeweiligen gottesdienstlichen Räume zu beziehen. Viel entscheidender ist der notwendige Abstand zwischen den Teilnehmenden, der 1,50 m nicht unterschreiten sollte. Immer wieder angefragt war die Möglichkeit des Singens. Gottesdienstliches Singen ist integraler Bestandteil der Verkündigung und kann nur unter Schmerzen aufgegeben werden. Es sollte jedoch zukünftig in den Gottesdiensten immer mit einer Mund-Nase-Bedeckung gesungen werden. Ebenfalls sollte in den Gottesdiensten von den Besucherinnen und Besuchern bis zum Sitzplatz Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Bläser- und Chorgruppen gehören gleichfalls zum gottesdienstlichen Geschehen. Sofern die notwendigen Abstandsregeln eingehalten werden können, sollen sie auch weiterhin das gottesdienstliche Leben bereichern.

Gottesdienste unter freiem Himmel unterliegen lediglich den Abstandsgeboten.

## **2. Bereitstellung von Masken**

Auf mehrfache Anfrage an die Landeskirche hat die Runde entschieden, FFP2-Masken namentlich für Mitarbeitende im Besuchsdienst und bei anderen Diensten, die einen nötigen Abstand nicht möglich erscheinen lassen, bereitzustellen. Sofern Bedarf an diesen Masken besteht, mögen die Anfragen an das Büro des Kirchenpräsidenten gerichtet werden (s. Briefkopf).

## **3. Bläserarbeit/Chorarbeit**

Da die vom Land Sachsen-Anhalt aktuell geltende Verordnung zunächst auf den November begrenzt ist, sollen für diesen Zeitraum alle Proben für Bläsergruppen und Chöre ausgesetzt werden. Musikalischer Ausbildungsunterricht ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften weiterhin möglich. Ferner werden im November keine Konzerte stattfinden.

## **4. Gruppen und Kreise, Gremien**

Alle Gruppen und Kreise sowie der Konfirmandenunterricht werden im November ausgesetzt. Es wird dabei eine besondere Aufgabe sein, die Kontakte mit den jeweiligen Gruppenmitgliedern nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten. Dieses gilt im Besonderen für die Konfirmandinnen und Konfirmanden. Notwendige Gremienarbeit jedoch ist erlaubt und kann somit auch stattfinden. Gemeindekirchenräte etc. können sich unter Wahrung der Hygienevorschriften treffen.

## **5. Besuche in Pflegeeinrichtungen**

Nach vielfacher Kritik aus der Anfangsphase der Pandemie, Besuche in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern seien untersagt worden, wird betont, wie wichtig Besuche gerade in dieser Zeit sind. In vielen Pflegeeinrichtungen wird inzwischen Schutzmaterial für Besuchende bereitgehalten. Gleichzeitig gibt es großes Verständnis für Pflegeeinrichtungen, in denen bereits Infektionen nachgewiesen wurden und die durch Besuchsbegrenzungen versuchen, die Ausbreitung der Infektion zu mindern. Es sollte jedoch auch in diesen Fällen möglich sein, in Absprache mit den jeweiligen Leitungen, Seelsorgebesuche zu ermöglichen.

## **6. Meldung von Infektionsfällen**

Nach ersten wenigen Infektionsfällen innerhalb der Mitarbeiterschaft müssen ab sofort alle Infektionsfälle bei haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden der Landeskirche und in den Gemeinden, Diensten und Werken über die Kreisoberpfarrerschaft an das Landeskirchenamt (wiederum Büro des Kirchenpräsidenten) gemeldet werden. Nur so ist es möglich, ein Gesamtbild des Infektionsgeschehens in der Landeskirche zu erstellen.

## **7. Diverses**

Das Cyriakushaus - als einzige Tagungsstätte der Landeskirche - ist, wie viele andere Beherbergungsunternehmen, im Augenblick in großen Schwierigkeiten. Es wird darum gebeten, für Tagungen in den kommenden Jahren, namentlich wochentags, vordringlich das landeskirchliche Haus ins Auge zu fassen.

Sofern Bläserchöre zum Ewigkeitssonntag oder bei anderen Gelegenheiten nicht auf kirchlichem Grund spielen, sollte zuvor mit den jeweilig zuständigen Kommunen Einvernehmen hergestellt werden. Ein Bläserchor zum Ewigkeitssonntag auf einem kommunalen Friedhof unterliegt einem anderen Hausrecht als auf einem kirchlichen Friedhof.

## **Weihnachten**

Wesentlich dienen alle Maßnahmen im November auch dazu, das kommende Weihnachtsfest und die vorausgehende Adventszeit wenigstens im Ansatz kirchlich gestalten zu können. Für die weihnachtlichen Gottesdienste wird der Schwerpunkt ganz ohne Zweifel auf den Heiligabend gelegt werden müssen, an dem erfreulicherweise mit großen Teilnehmendenzahlen zu rechnen sein wird. Sofern es sich um Gottesdienste unter freiem Himmel handelt, gelten die Regeln entsprechend. Angeregt wird – sofern nicht bereits geschehen – eine ökumenische Gestaltung solcher Freiluftgottesdienste. In jedem Fall jedoch müssen die jeweiligen Kommunen zuvor an den Planungen beteiligt werden. Selbstverständlich unterliegen auch weihnachtliche Gottesdienste in Kirchgebäuden den allgemeinen Regeln.

Angesichts der unsere Notsituation deutlich übersteigenden Not in unseren Partnerkirchen weltweit wird in diesem Jahr in besonderer Weise auf die Kollekte für „Brot für die Welt“ hingewiesen. Es wäre für unsere Schwestern und Brüder in der weltweiten Ökumene von überragender Bedeutung, gerade in diesem Jahr ein deutliches Zeichen des Miteinanders zu erhalten. Spendenwillige, die möglicherweise nicht in einem weihnachtlichen Gottesdienst sein werden, mögen darauf hingewiesen werden, ihre Kollekte auch an die jeweilige Gemeinde mit dem Vermerk „Brot für die Welt“ zu überweisen.

### **III.**

Wie erwähnt, gilt die aktuelle Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt für den Monat November. Mitte November wird sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene eine erneute Bewertung der aktuellen Situation vorgenommen werden. Die Beratungsrunde der Landeskirche trifft sich im Nachgang dazu Ende November und wird dann ggfs. veränderte Rahmenbedingungen gerade für die Advents- und Weihnachtszeit bedenken.

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident